

K.-J. Hochleitner
Lenaustr. 2
2120 Lüneburg

Lüneburg, den 13. November 1979

An die
Bezirksregierung Lüneburg
Am Ochsenmarkt 3

2120 Lüneburg

Betr.: Planfeststellungsverfahren für den Bau der Ost-
umgehung Lüneburg im Zuge der Bundesstraßen 4 und
209

hier: 1. Planfeststellungsabschnitt zwischen Ilme-
naubrücke und südlich der Landstraße 220 -
Erbstorfer Landstr./Westrand "Neue Forst"

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Wandhoff,
sehr geehrte Herren!

Wir, die Unterzeichner, legen hiermit EINSPRUCH zum o.a. Plan-
feststellungsverfahren unter folgenden Begründungen ein:

1. Die bisher katastermäßig freigehaltene Straßentrasse z.B. östlich der Lenastraße beträgt heute noch 21,00m Gesamtbreite, jedoch sieht die Neuplanung hier Breiten von 40,00 - 50,00m und teilweise darüber hinaus vor, was einer Vergrößerung um 100% und damit einer völligen Veränderung entspricht.
2. Uns damaligen Bauinteressenten aus den Jahren 1958-62 sowie späteren Bauherren und heutigen Grundeigentümern war die Planung einer zweispurigen Straße mit der Funktion einer Entlastung für die Innenstadt Lüneburgs bekannt, jedoch nicht in der nunmehr vorgesehenen Form einer vier-spurigen Ostumgehung mit max. sechs Fahrspuren im Bereich der Anschlußstelle Erbstorfer Landstraße.
3. Dieses schafft völlig andere Tatbestände und ist aus der Sicht damaliger und heutiger stadtplanerischer und verkehrstechnischer Erkenntnisse als unvertretbar anzusehen.

Obwohl man um die Entwicklung und Ausweitung innerstädtischer Bereiche wußte, wurden dementsprechende Bebauungspläne für Wohngebiete aufgestellt und verabschiedet, ohne zumindest der Öffentlichkeit Alternativen einer echten Ortsumgehung - wie dieses selbst in kleineren Ortschaften praktiziert wird - vorzustellen; d.h., das einmal verfolgte Planungs-Langzeitziel wurde beharrlich weitergeführt. - Es wird hier ein stark besiedeltes Wohngebiet voneinander getrennt.

4. Diese sogenannte Ostumgehung ist entsprechend der Größe und dem Verkehrsaufkommen einer Bundesautobahn gleichzusetzen, da diese künftige Bundesfernstraße auch den weiträumigen Verkehr (Fernverkehr) aufnehmen wird.

Dieses kann nicht zuletzt damit begründet werden, daß die Realisierung der Autobahn A39 von Maschen nach Lüneburg bis zum Ochtmisser Kreisel mit höchster Dringlichkeit eingestuft und nach anderen Planfeststellungsverfahren betrieben wird, d.h. diese Bundesautobahn verständlicherweise dort kaum enden kann, so daß die Ostumgehung die Verbindungsfunktion für die spätere Weiterführung in südlicher Richtung - wann auch immer - übernehmen wird.

Nach dem Bundesfernstraßengesetz besteht gem. § 2 Abs.3a sogar die Möglichkeit, unter den gegebenen Voraussetzungen eine öffentliche Straße (Bundesfernstraße) zu einer Bundesautobahn aufzustufen.

5. Für diese künftige Autobahn bzw. autobahnähnliche Bundesfernstraße gelten grundsätzlich die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), wonach Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von 40m, gemessen vom äußeren, befestigten Fahrbahnrand, nicht zu errichten sind. Dieses bedeutet im Umkehrschluß, daß beidseitig der Ostumgehung z.B. die gesamte Bebauung östlich der Lenastraße von Haus Nr. 2-22 sowie die Gebäude Hebbelstraße 20, Scheffelstraße 24, 25 und 27, Rilkestraße 15, Eichendorffstraße 17 und 19, Uhlandstraße 15 und 17 und Chamissostraße 13 und 15 nicht hätten genehmigt und errichtet werden dürfen.
6. Andererseits steht z.B. der verbindliche Bebauungsplan 13, Moorfeld Nord, der dort reines Wohngebiet ausweist und im Jahre 1977 mit der Maßgabe geändert wurde, die vorher zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,20 auf 0,40, d.h. um das Doppelte gem. Baunutzungsverordnung (BauNVO), zu erhöhen.

7. Mit der Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen für Straßenzwecke erklären wir uns nicht einverstanden, da andere Möglichkeiten z.B. durch Verwendung von Stützwänden anstelle von flächenaufwendigen Böschungen möglich sind.

Die Erhaltung der Grundstücke wird durch den vorerwähnten Bebauungsplan 13 - Moorfeld Nord - eindeutig garantiert.

Für uns als Anlieger stellt neben dem allgemeinen Grundstücks- und Gebäudewert das jeweilige Grundstück auch noch einen hohen Freizeit- und Erholungswert dar, da z.B. wegen der schmalen Vorgärten im Bereich der Lenaustr./Hebbelstr./Scheffelstr. die Wohngärten bzw. auch in verschiedenen Fällen die Nutzgärten ausschl. in Richtung der Ostumgehung liegen. Hinzu käme noch der Verlust von wertvollen Anpflanzungen, Bäumen und gärtnerischen Anlagen.

8. Wie aus den Zeichnungen zum Planfeststellungsverfahren hervorgeht, sind Erdaufschüttungen im Bereich der Wohnbebauung Lenaustr./Hebbelstr./Rilkestr./Schlegelweg/Uhlandstr. und Eichendorffstr. bis zu einer Höhe von ca. 3,50m - gerechnet von derzeitiger Gebäudehöhe - sowie nur Schallschutzwände ebenfalls bis zu 3,50m Höhe und in Teilbereichen kombinierte Konstruktionen aus Böschungen und Schallschutzwänden vorgesehen, die im Bereich der Schallschutzwände eine unvertretbare Belastung für die Anlieger darstellen und nicht hingenommen werden können. Als Maßstab möge man sich im einfachsten Falle eine normale Zimmerhöhe von 2,50m vorstellen.

Ganz zu schweigen von der dadurch entstehenden Grundstücksflächenverschattung mit den sich daraus ergebenden großen Nachteilen hinsichtlich des Bewuchses und der Gartengestaltung.

9. Auf die Verbreiterung der Trasse von vier auf sechs Fahrspuren, d.h. je Richtungsfahrbahn 3 Fahrspuren im Bereich der Aus- bzw. Einfädelspuren zur Anschlußstelle Erbstorfer Landstraße kann verzichtet werden, da diese Anbindung in erster Linie für den nahegelegenen, östlichen Wohnbereich mit geringer Verkehrsbelastung bestimmt ist und der etwas weitere Weg über den Lüner Kreisel bzw. Bockelmannstr., neue Rabensteinstraße in Kauf genommen werden kann. Der übrige Verkehr kann sich z.B. über Scharnebeck/Adendorf/Bardowick bzw. Hafen zur Anschlußstelle Dahlenburger Landstraße verteilen.

10. Mit dem vorgesehenen Anschluß Erbstorfer Landstr. (Anschlußbohren) an die Ostumgehung würde wertvolles Waldgebiet sowie ein Sportplatz verlorengehen, was auch die Beseitigung der Vogelschutzstation zur Folge hätte und unzumutbare Verhältnisse in Bezug auf Schallimmissionen für die Bewohner der Gebäude Scheffelstr. 4 - 24 bzw. Chamissostr. 1 - 11 ergeben würde.
11. Durch den überwiegend rampenförmigen Verbindungsweg (ca. 200m lang) zwischen Rilkestr. und Gerh.-Hauptmann-Str. als Geh- und Radweg, d.h. über die Ostumgehung, werden Flächen für Böschungen von ca. 5,00m Breite des Grundstücks Rilkestr. 15 sowie die der ostseitigen Grundstücke am Dehmelweg in Anspruch genommen. Dieses bedeutet, daß durch den ansteigenden Weg in einem Abstand von ca. 15,00m zum Wohngebäude Rilkestr. 15 die Einsicht in das Grundstück freigegeben und eine Abgrenzung nicht gewährleistet ist.
12. Die höher als die Umgebung geplante Ostumgehung im Bereich der Bundesbahnstrecke nach Büchen und der Wohnbebauung Moorfeld ist mit keinerlei Schutzfunktion gegen Lärm ausgestattet und würde die Schallimmissionen bis weit in das Wohngebiet tragen.
13. Zum Schutz der Anwohner im Bereich der Artlenburger Landstraße 2-10a sollte die Trasse der "neuen Artlenburger Landstr." weiter nach Osten verlegt werden, um damit eine kürzere Erschließungsstraße mit Wendemöglichkeiten für Müllfahrzeuge, Feuerwehr, Krankentransport, Ölanlieferung etc. zu schaffen, die eine Anbindung zur Straße Lüner Rennbahn über das Grundstück der Landstraßen-Bauverwaltung erhalten könnte. Entsprechende Schallschutzmaßnahmen wären gleichfalls vorzusehen.

Die vorgenannten Begründungen und Erläuterungen Ziffer 1 - 13 sprechen eindeutig gegen die Trassenausbildung der sog. Ostumgehung in der vorgesehen Form.

Wenn allerdings nunmehr kaum oder keine Alternativen für eine andere Trassierung zur Verfügung stehen und diese autobahnähnliche Straße durch das stark besiedelte Wohngebiet dennoch geführt werden soll, so ist alles zu unternehmen, um den dortigen Bewohnern die so notwendige Lebensqualität des Wohnumfeldes zu erhalten, ja sogar zu verbessern.

Dieses ist - auch wenn dadurch ein höherer Aufwand als bei anderen Planungen entsteht - durch folgende Maßnahmen zu erreichen und bedarf in erster Linie politischer Unterstützung und Entscheidungen:

PLANUNG EINES STRASSENTUNNELS MIT ANSCHLIESSEN-
DER TROGSTRECKE IM BEREICH DER WOHNBEBAUUNG MOOR-
FELD SOWIE TRASSEN-WEITERFÜHRUNG ZWISCHEN LÄRM-
SCHUTZWÄLLEN UND ABSENKUNG DER TRASSE IM FREIEN
FELDGEBIET.

- dadurch wird keine Trennung des Wohngebietes entstehen,
- können die privaten Grundstücke in ihrer bisherigen Größe erhalten bleiben,
- werden hohe Erdaufschüttungen (Böschungen) und hohe Lärmschutzwälle im Wohngebiet vermieden,
- entfällt das Abstandsproblem zu vorhandenen Wohngebäuden,
- kann der Kinderspielplatz Chamissostr. erhalten bleiben,
- entsteht eine bessere Überbrückungslösung für die Wegeverbindung Rilkestr./Gerhart-Hauptmann-Str.,
- ist eine landschaftsgärtnerische Gestaltung mit Wanderweg, Sitzgruppen etc. oberhalb der Tunnelfläche möglich, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen kann,
- besseres Einfügen der Lärmschutzwälle in die freie Umgebungslandschaft,
- niedrigere Überführungshöhe der Artlenburger Landstr. durch Absenken der Ostumgehung im "neuen Lüneburger Kreisel" und damit bessere Anpassung zur Umgebung,
- und nicht zuletzt kann mit dem Verzicht auf eine Anbindung der Erbstorfer Landstraße an die Ostumgehung der dortige Wohnbereich auch weiterhin geschützt bleiben.

Durch die Detaillierung des Gesamtproblems und die damit verbundenen Sorgen möchten wir als Bürger der Stadt Lüneburg Gelegenheit nehmen, realisierbare Vorschläge zur Abhilfe künftiger Belastungen Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungspräsident Wandhoff, und Ihnen, sehr geehrte Herren, zu unterbreiten, und hoffen, daß Ihr Einfluß zum Wohle aller Betroffenen gereicht.

Um eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens wird gebeten.

Das Tiefbauamt der Stadt Lüneburg erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Hochachtungsvoll

Klaus-Jürgen Haeberlein